



Rechtsanwältin M. Turowski – Eigenheimstraße 13 - 04279 Leipzig

**DAS SIND DIE FÜR SIE WICHTIGSTEN PUNKTE FÜR DIE
REGULIERUNG DES UNVERSCHULDETEN UNFALLS AN
IHREM FAHRZEUG**

Grundregel:

Der Geschädigte als Eigentümer bestimmt, was mit seinem Fahrzeug geschieht!

1. unabhängiger Kfz-Sachverständiger Ihres Vertrauens

Ihnen steht es als Geschädigten grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Dies gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt oder geschickt hat. Die Kosten des Beweissicherungsgutachtens sind von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers erstattungspflichtig. Sofern jedoch ein Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe: bis ca. 750,00 €), reicht zumeist als Schadennachweis der Kostenvorschlag eines Kfz-Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt.

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. der Restwert Ihres Fahrzeuges ermittelt.

Auch die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung. Diese Wertminderung kann selbst dann gegeben sein, wenn das Fahrzeug älter als 5 Jahre ist bzw. mehr als 100.000 km aufweist.

Des Weiteren wird die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt, sodass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

2. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Dies stellt sicher, dass zum einen die Reparaturvorgaben des Herstellers (später keine Probleme bei der Herstellergewährleistung) beachtet werden und zum anderen garantieren sie den Werterhalt Ihres Fahrzeuges.

Eigenheimstraße 13
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021
Telefax: 0341 33 78-140

info@RA-Turowski.de
www.RA-Turowski.de

Geschäftskonto:
DKB Leipzig
Konto: 113 936 42
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:
DKB Leipzig
Konto: 400 023 941
BLZ: 120 300 00

Steuernummer:
232/282/01340
Finanzamt Leipzig I

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwältin Anja Hoffmann

In Kooperation mit:

Peter Bisno, Esq.
THE LAW OFFICES OF BISNO, SAMBERG
& MULVANEY, LLP
21700 Oxnard Street,
Suite 430
Woodland Hills,
CA 91367-3665
TEL: (818) 657-0300
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im DAV

3. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Ihnen steht es aber auch grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Gutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

4. Totalschaden

Selbst wenn lt. Gutachten die Reparaturkosten zzgl. einer eventuellen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30% überschreiten, haben Sie das Recht und die Möglichkeit ihr Fahrzeug wieder instand setzen zu lassen. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie das Fahrzeug nach erfolgter Reparatur weiter nutzen und diese Reparatur auch sach- und fachgerecht, entsprechend Gutachtenvorlage, durchgeführt wird.

Bei einem eindeutigen Totalschaden können Sie Ihr Fahrzeug zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert verkaufen. Solch ein Verkauf könnte z.B. zwischen Ihnen und Ihrer Werkstatt durchgeführt werden. Anderenfalls ist Ihnen auch Ihr Kfz-Sachverständiger dabei gern behilflich.

5. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffungszeit (meist 14 Tage) eines neuen Fahrzeuges, welche sich aus dem Gutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter. Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

6. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie **i m m e r** einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beauftragen - die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen. Bei Unfällen mit Personenschäden sollte auf anwaltliche Hilfe nicht verzichtet werden, da Ihnen in den meisten Fällen Schmerzensgeld oder u. U. Heilbehandlungskosten oder Aufwendungen bei Verdienstaussfall, welche nicht von der eigenen Krankenkasse übernommen werden, zusteht. Auch bei unter Alkohol-/ Drogeneinfluss stehende Unfallverursachern oder bei ausländischen Unfallverursachern ist immer ein sachkundiger Anwalt dringend angeraten.

7. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen, insbesondere von der gegnerischen Versicherung, die gesamte Abwicklung angeboten wird. Es ist auch in Ihrem Interesse, da sonst meist die Ihnen zustehenden Ansprüche unberücksichtigt oder nur zum Teil erfüllt werden.